

Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf §19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I schließt sich unmittelbar an den Einführungslehrgang Strafrecht an und begleitet die Pflichtfachausbildung in Strafsachen bei einer Staatsanwaltschaft gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 JAO in der Zeit von der zweiten Hälfte des fünften Ausbildungsmonats bis zum Ende der ersten Hälfte des achten Ausbildungsmonats.

Für die Arbeitsgemeinschaft sind insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft findet regelmäßig einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert jeweils vier Unterrichtsstunden und ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

Es sind drei Übungsklausuren aus staatsanwaltlicher Sicht (Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft) zu schreiben. Sie sind außerhalb der regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaftstermine anzufertigen, die Regelbearbeitungszeit sollte fünf Stunden betragen. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Rahmen der vorgenannten 48 Übungsstunden. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft und den Klausuren ist für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

An Tagen, an denen die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I oder an Klausurterminen teilnimmt, ist die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation frei zu halten, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.

Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter/die Arbeitsgemeinschaftsleiterin wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er/sie sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch eine geeignete Kollegin oder einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

III. Ausbildungsziel

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I begleitet die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Pflichtstation bei einer Staatsanwaltschaft. Die Kenntnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen praxisbezogen ergänzt und vertieft werden. Nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaft sollen sie über hinreichende Kenntnisse zu den wichtigsten Regelungen der Strafprozessordnung verfügen und in der Lage sein, in Fällen von examensüblicher Schwierigkeit eigenständig eine Anklageschrift zu fertigen.

IV. Durchführung der Arbeitsgemeinschaft

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes der Leitung der Arbeitsgemeinschaft. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar für die Arbeitsgemeinschaft und das Selbststudium durchschnittlich etwa zwei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit benötigt.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten in der Arbeitsgemeinschaft Gelegenheit zur Festigung, Kontrolle und Vertiefung des Wissens, zur Übung der Fähigkeiten sowie zur Diskussion der Rechtsauffassungen.

Sie sind - über die im Einführungslehrgang Strafrecht vermittelten Grundlagen hinaus - mit der staatsanwaltschaftlichen Arbeitstechnik vertraut zu machen. Die Erarbeitung des Sachverhaltes sowie die Fertigkeiten beim Abfassen von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen sollen vertieft werden.

Die Ausbildung soll fallorientiert erfolgen. Geeignet sind an der Praxis orientierte Fallbeispiele, die die methodischen und strafprozessualen Grundprobleme verdeutlichen und die Einsicht in das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht fördern.

Die Ausbildung soll zudem examensorientiert erfolgen. Die Anforderungen an die strafrechtliche Klausur aus justizieller Sicht im zweiten juristischen Staatsexamen sollten erörtert und durch ergänzende Besprechung geeigneter Klausuren bestenfalls aus der jeweils aktuellen Klausurübersicht verdeutlicht werden.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft darin üben, sowohl mündliche als auch schriftliche Leistungen zu erbringen. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden und zur Fertigung schriftlicher Entwürfe kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden. Der Einzelkorrektur der angefertigten Arbeiten bedarf es nicht; es genügt die Besprechung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft.

Die Aufgabenstellung der zu fertigenden drei Übungsklausuren soll der jeweils aktuellen Klausurenübersicht entnommen werden. Es handelt sich um ehemalige Examensklausuren jüngerer Datums, die den Entwurf staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen zum Gegenstand haben. Veröffentlichte Aufgabenstellungen, insbesondere im Internetklausurenkurs verwendete, dürfen für die Übungsklausuren nicht herangezogen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Klausuren eigenständig zu fertigen. Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit unter examensähnlichen Bedingungen geschrieben werden; aus organisatorischen Gründen kann auf eine Klausuraufsicht verzichtet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig fünf Zeitstunden. Die Aufgaben sollen in der Regel im Zusammenhang mit den zuvor in der Arbeitsgemeinschaft besprochenen Ausbildungsinhalten stehen. Die Klausuren sind von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft durchzusehen, mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgesehen sind, und in der Arbeitsgemeinschaft zu besprechen.

Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit geben, in der Arbeitsgemeinschaft Fachfragen zu erörtern, die sich in der Ausbildung in der Station gestellt haben.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung sollen im Einzelnen die sich aus dem Anhang I ergebenden strafprozessualen Fragen- und Problemkreise besprochen werden. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen Rechts ist nicht Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft, sondern dem Selbststudium überlassen.

V. Stoffkatalog

Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 27 JAO. Auf dem Gebiet des formellen Strafrechts sind für die Ausbildung insbesondere die im Anhang I aufgeführten Themen von Bedeutung. Die Arbeitsgemeinschaftsleitung ist nicht gehalten, sämtliche im Stoffkatalog genannten Themen zu behandeln. Ihr obliegt neben der Auswahl auch die Bestimmung der Reihenfolge und Gewichtung.

Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, soll ihnen die Arbeitsgemeinschaftsleitung in den ersten Unterrichtsstunden mitteilen, an welchen Unterrichtstagen welche Stoffgebiete behandelt werden sollen (Zeittafel). Damit erlangen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zugleich eine Übersicht über die Bereiche, die sie sich im Wege des Selbststudiums erarbeiten müssen.

VI. Beurteilungen

Nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft hat der Leiter/die Leiterin der Arbeitsgemeinschaft unverzüglich für die Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaft ein Zeugnis gemäß § 26 JAO zu erteilen.

Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VII. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 4. Oktober 2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 3. Oktober 2026 außer Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2021

Der Präsident des Kammergerichts
Dr. P i c k e l

Anhang I (Stoffkatalog)

1.) Die Strafrechtsklausur im 2. Staatsexamen: Herangehensweise, Aufbau, Formalien

2.) Verfahrenshindernisse, insb.

a.) Strafantrag

b.) Verjährung

c.) Strafklageverbrauch

- materiell-rechtlicher und prozessualer Tatbegriff (§§ 264, 155 StPO) - Abgrenzung zwischen §§ 154 und 154a StPO sowie § 265 StPO und § 266 StPO

3) Beweisführung im Strafprozess

a) Streng- und Freibeweisverfahren

b) Beweisverwertungsverbote

c) Arten der Beweismittel

- Vernehmung des Beschuldigten durch Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht (Beschuldigtenbegriffe, Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers, Ablauf der Vernehmung, Verbotene Vernehmungsmethoden, Folgen von Rechtsverstößen zum Nachteil des Beschuldigten)
- Zeugenbeweis (Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte, Belehrungspflicht und Folgen ihrer Verletzung, Rechtsprechung zu § 252 StPO)
- Verlesung von Urkunden, §§ 249ff. StPO
- Sachverständigenbeweis und Augenscheinobjekte (insb. Durchsuchungs- und Beschlagnahmerecht, körperliche Untersuchungen, §§ 81a, 81c StPO inkl. BAK-Rückrechnung, Begriff der und Rechtsprechung zu Gefahr in Verzug)

- Grundzüge des Beweisantragsrechts, § 244 StPO

4) Haftrecht

a.) Freiheitsentziehende Maßnahmen (Überblick)

b.) Zuständigkeiten

c.) Voraussetzungen der Untersuchungshaft, insb. Haftgründe (§§ 112, 112a StPO), Inhalt des Haftbefehls

d.) Rechtsmittelverfahren

e.) Fahndung

5) Sonstige Ermittlungsmaßnahmen in der StPO

a.) Körperliche Untersuchungen und erkennungsdienstliche Maßnahmen, §§ 81a – 81c StPO

b.) DNA-Beweis, §§ 81e – 81h StPO

c.) Überwachungsmaßnahmen, insb. Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a – 100j StPO)

- d.) Beschlagnahme (einschl. Sonderfall der Beschlagnahme des Führerscheins)
- e.) Einsatz von Vertrauenspersonen, NOEP und verdeckten Ermittlern
- f.) Observation
- g.) BAK-Berechnung

6.) Das Recht der Vermögensabschöpfung (§§ 73ff StGB) einschl. vorläufiger Maßnahmen

7.) Der Gang des gerichtlichen Verfahrens

- a.) Aufgabe und Funktion des Ermittlungsrichters im Vorverfahren
- b.) Zwischenverfahren
- c.) Eröffnungsbeschluss
- d.) Ablehnung und Ausschluss von Verfahrensbeteiligten
- e.) Durchführung und Ablauf der Hauptverhandlung
- f.) Urteil

8.) Grundzüge des Rechtsmittelrechts

- a.) Beschwerde, sofortige Beschwerde, weitere Beschwerde
- b.) Berufung
- c.) Revision (insb. formelle Rügen und Sachrügen, absolute und relative Revisionsgründe, Aufbau der Revisionsklausur)

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich der Auszubildende im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung
= 16 bis 18 Punkte

gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
= 10 bis 12 Punkte

befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
= 7 bis 9 Punkte

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare
Leistung = 1 bis 3 Punkte

ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----

-

für den/die Rechtsreferendar/in -----PKZ -----

in der Zeit vom ----- bis -----

Ausbilder/in -----

I. Behandelte Sachgebiete

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

III. Gesamtnote und Punktzahl

...